



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola populara ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Richtlinien für Abklärung, Bericht und Antrag Hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen

Chur, November 2015

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
I. ÜBERSICHT MASSNAHMEN (TABELLE)	5
II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ABLÄUFE	6
1. MASSNAHMEN BEI HOHEM FÖRDERBEDARF	7
1.1 Heilpädagogische Früherziehung	8
1.2 Logopädie	10
1.3 Audiopädagogik / Massnahmen bei Sehschädigung	12
2. SONDERSCHULUNG	14
2.1 Erstantrag Sonderschulung	15
2.2 Verlängerungsantrag Sonderschulung	20
2.3 Verlängerungsantrag Sonderschulung nach Erfüllung der Schulpflicht	24
III. BERICHTE, ANTRÄGE UND GESUCHE	29
1. ALLGEMEINES	29
1.1 Rechtliche Kriterien	29
1.2 Formale Kriterien	29
1.3 Inhaltliche Kriterien	30
2. MASSNAHMEN BEI HOHEM FÖRDERBEDARF	31
2.1 Bericht Massnahmen bei hohem Förderbedarf	31
2.2 Antrag Massnahmen bei hohem Förderbedarf	32
3. SONDERSCHULUNG	33
3.1 Bericht für Sonderschulung	33
3.2 Antrag auf Sonderschulung	35
3.3 Förderbericht für Sonderschulung (Bericht mit Empfehlung)	36
3.4 Antrag auf vorzeitige Beendigung der Sonderschulung	37
4. MITTEILUNGEN UND GESUCHE VON INSTITUTIONEN DER SONDERSCHULUNG	38
4.1 Mitteilung betreffend Lernzielanpassung	38
4.2 Gesuch um Fächerbefreiung	39
4.3 Gesuch um Dispensation und Beurlaubung vom Unterricht	40

IV. ANHANG	42
1. RESSOURCEN FÜR INTEGRATIVE SONDERSCHULUNG	42
2. FORMULARE	44
3. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN / LEGENDE	45

VORWORT

Die Richtlinien für Abklärung, Bericht und Antrag des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) stellen die Anforderungen an die im Prozess der Abklärung, Berichterstattung und Beantragung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligem Bereich beteiligten Stellen dar.

Sie regeln die Zuständigkeiten einzelner Fachstellen, Fachpersonen, Institutionen der Sonderschulung und des AVS im Rahmen der Abläufe und geben die Kriterien für Berichte und Anträge vor. Zudem werden Formulare des AVS bereitgestellt, welche von den Fachstellen, Fachpersonen und Institutionen der Sonderschulung im Rahmen der Berichterstattung und Antragstellung für sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligem Bereich vorgesehen sind.

Für die Abklärung, Beantragung und Durchführung von Massnahmen bei hohem Förderbedarf (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich sowie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, Audiopädagogik und Massnahmen bei Sehschädigung) ist der Heilpädagogische Dienst Graubünden (HPD) hauptverantwortlich.

Für die Abklärung und Beantragung von Sonderschulung und der dazugehörenden Betreuung sowie der Stationären Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten (im Folgenden als „Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten“ bezeichnet) ist der Schulpsychologische Dienst (SPD) hauptverantwortlich. Mit der Durchführung dieser Massnahmen sind einzelne kantonale Institutionen der Sonderschulung beauftragt.

Die Richtlinien sind je nach Zuständigkeit für Abklärung, Beantragung und Durchführung der Massnahmen in Kapiteln aufbereitet, d.h. es finden sich jeweils separate Ausführungen für die Massnahmen bei hohem Förderbedarf in der Zuständigkeit des HPD und für die Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung sowie die Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten in der Zuständigkeit des SPD und der Institutionen der Sonderschulung.

Im Anhang sind die Formulare des AVS für die Beantragung der verschiedenen Massnahmen je nach Zuständigkeit abgebildet.

I. ÜBERSICHT MASSNAHMEN (TABELLE)

Massnahmen	Übergeordnete Abklärungs- und Antragstelle	Geburt bis Eintritt in den Kindergarten	Volksschule		Nach Erfüllung der Schulpflicht bis Vollendung des 20. Altersjahres	
			Kinder- garten ¹	Schule		
Massnahmen bei hohem Förderbedarf	HPD	Logopädie im Frühbereich			Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht	
		Heilpädagogische Früherziehung				
		Audiopädagogik				
		Massnahmen bei Sehschädigung				
Sonderschulung und Betreuung	SPD		Integrative Sonderschulung		Verlängerung der Sonderschulung (nachobligatorisch)	
			Separative Sonderschulung			
Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten	SPD	Stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen				

¹ Der Kindergarten ist seit Inkrafttreten des Schulgesetzes ein Teil der Volksschule. Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ABLÄUFE

In Hinblick auf das Zustandekommen der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich müssen die Schritte der Anmeldung, Abklärung, Antragstellung und des Entscheids durchlaufen werden.

Die Zuständigkeiten von Erziehungsberechtigten, Fachpersonen, Fachstellen, Institutionen der Sonderschulung und des AVS werden aufgezeigt. Die Schritte von der Anmeldung zur Abklärung bis zum Entscheid des Amtes werden für jede Massnahme mittels einer Graphik sowie in Textform dargestellt.

Den Erziehungsberechtigten kommt eine bedeutsame Rolle im Prozess zu, indem gemäss Art. 49 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) die Anmeldung zur Abklärung für sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich durch sie zu erfolgen hat.

Die Abklärung hochschwelliger sonderpädagogischer Massnahmen erfolgt durch die Fachstellen des Amtes oder vom Amt beauftragte Dritte. Dabei handelt es sich um den HPD für die Massnahmen bei hohem Förderbedarf und den SPD für die Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung sowie die Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten. Der HPD und der SPD übernehmen als einzige Stellen übergeordnet die Abklärung und die Antragstellung an das AVS.

Selbstverständlich müssen sich der HPD und der SPD je nach Zuständigkeit für die Diagnose der Behinderung auch auf die Abklärungen und Gutachten bzw. Berichte von Fachstellen abstützen. Dazu zählen z.B. Berichte der Fachärztinnen und Fachärzte, des HPD und bei Verlängerungen der Sonderschulung die Förderberichte von Institutionen der Sonderschulung (Berichte mit Empfehlungen) sowie im Einzelfall Gutachten von weiteren Fachstellen.

1. Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Die Massnahmen bei hohem Förderbedarf umfassen die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Audiopädagogik und die Massnahmen bei Sehschädigung.

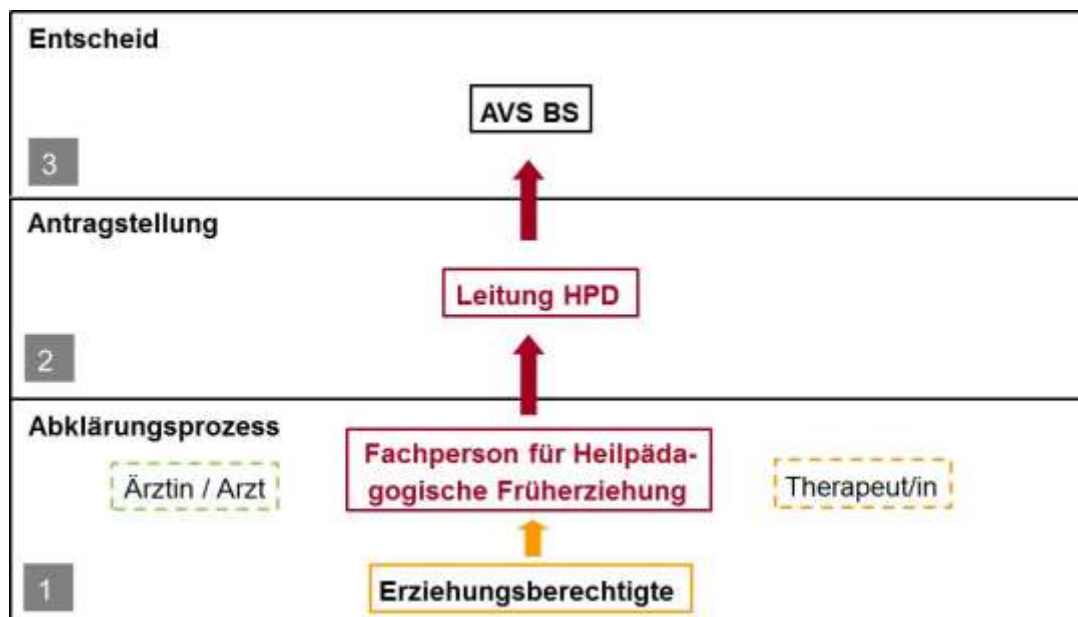
Der HPD arbeitet zum Zweck der Diagnosestellung und Abklärung mit verschiedenen Fachpersonen, mit Fachärztinnen und Fachärzten sowie weiteren Fachstellen zusammen. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung und Antragstellung an das AVS ist im Einzelfall je nach Diagnose auch ein Gutachten der Fachärztin bzw. des Facharztes oder ein entsprechender Abklärungsbericht der Fachperson notwendig. Zum Beispiel ist für die Diagnose insbesondere einer Sprachbehinderung die Logopädin bzw. der Logopäde, von körperlichen Behinderungen, Sinnesbehinderungen sowie von Autismus-Spektrum-Störungen die Fachärztin bzw. der Facharzt zuständig.

Der HPD achtet in der Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Fachärztinnen und Fachärzten, Fachstellen sowie mit der Regelschule und den Institutionen der Sonderschulung an den Schnittstellen zur Regel- und Sonderschule auf einen angemessenen Einsatz der Massnahmen und eine bedarfsgerechte Förderung von Kindern, Schülerinnen bzw. Schülern und Jugendlichen.

1.1 Heilpädagogische Früherziehung

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein Angebot, welches sich ab der Geburt bis zum effektiven Eintritt in die Schule erstrecken kann. Erhält eine Schülerin oder ein Schüler des Kindergartens Integrative oder Separative Sonderschulung, wird die verfügte und laufende HFE in der Regel beendet bzw. keine HFE neu beantragt. Die HFE soll nur im begründeten Einzelfall parallel zur Sonderschulung zum Einsatz kommen.

1.1.1 Übersicht Heilpädagogische Früherziehung



1.1.2 Ablauf Heilpädagogische Früherziehung

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, des Arztes/der Ärztin
- Kontaktaufnahme mit dem HPD
- HPD vermittelt an eine Fachperson für Heilpädagogische Früherziehung

Abklärung: Fachperson Heilpädagogische Früherziehung

- Untersuchung
- Diagnose
- Einbezug aller Beteiligten
- Abklärungsbericht²
- Weiterleitung des Berichts und Antrags an die Leitung des HPD

b) Antragstellung: Leitung des HPD

- Übergeordnete Verantwortung für den Bericht und Antrag mit Visum
- Zusammenarbeit mit dem AVS (Einhaltung der amtlichen Richtlinien bezüglich Zuständigkeiten, Abläufe, Kriterien für den Bericht etc.)
- Einreichung des Berichts und Antrags an die Bereichsleitung Sonderpädagogik (AVS)

c) Entscheid: Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS

- Prüfung des Berichts und Antrags sowie Beurteilung
- Erlass einer Verfügung

1.1.3 Rechtliche und institutionelle Aspekte Heilpädagogische Früherziehung

- Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz und Nachfolgeregelungen
- Heilpädagogische Früherziehung ist eine ausserschulische Massnahme³

² bei Verlängerung der Massnahme: Bezug zum Erstbericht

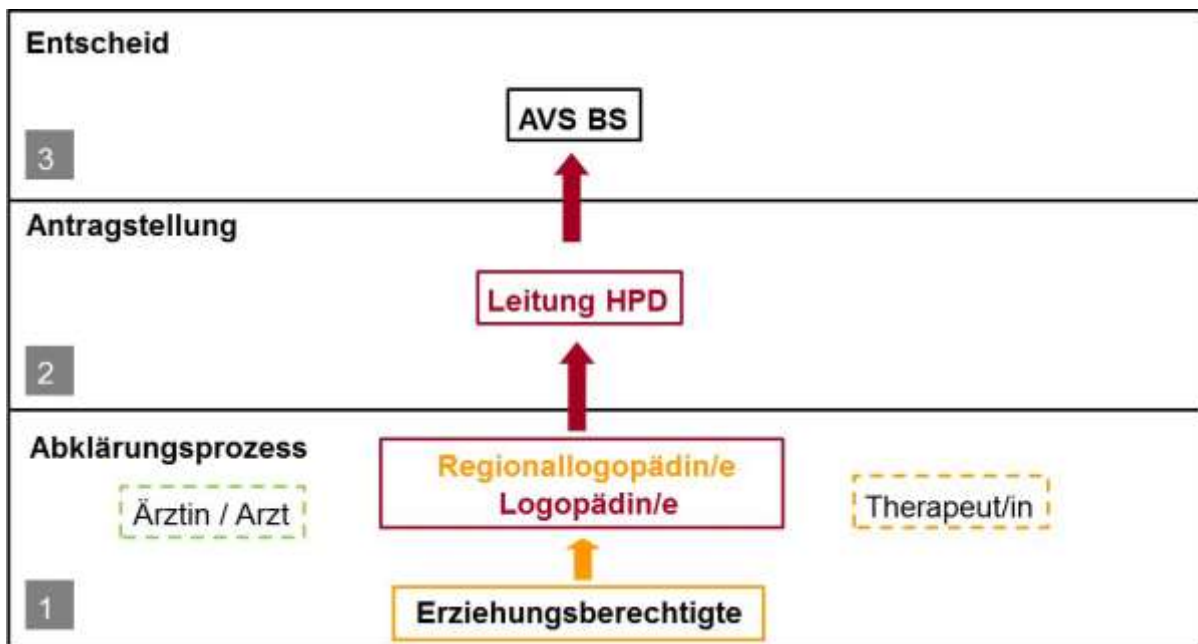
³ Die Heilpädagogische Früherziehung findet nicht im Kindergarten statt, punktuelle Besuche der Heilpädagogischen Früherzieherin oder des Früherziehers zu diagnostischen oder beraterischen Zwecken ausgenommen.

1.2 Logopädie

Logopädie als hochschwellige sonderpädagogische Massnahme umfasst die Logopädie im Frühbereich und die Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht.

Die Logopädie im Frühbereich ist ein Angebot, welches sich ab Geburt bis zum effektiven Eintritt in den Kindergarten erstrecken kann. Die Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht ist ein Angebot, welches sich vom Zeitpunkt des Abschlusses der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres erstrecken kann.

1.2.1 Übersicht Logopädie



1.2.2 Ablauf Logopädie

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Ärztin/des Arztes
- Kontaktaufnahme mit dem HPD
- HPD vermittelt an eine Logopädin oder einen Logopäden

Abklärung: Logopädin bzw. Logopäde

- Untersuchung
- Diagnose
- Einbezug aller Beteiligten
- Abklärungsbericht⁴
- Übermittlung des Berichts und Antrags an die Regionallogopädin bzw. den Regionallogopäden des HPD
- Kontrolle und Visum der Regionallogopädin bzw. des Regionallogopäden
- Weiterleitung des Berichts und Antrags an die Leitung des HPD

b) Antragstellung: Leitung des HPD

- Übergeordnete Verantwortung für den Bericht und Antrag mit Visum
- Zusammenarbeit mit dem AVS (Einhaltung der amtlichen Richtlinien bezüglich Zuständigkeiten, Abläufe, Kriterien für den Bericht etc.)
- Einreichung des Berichts und Antrags an die Bereichsleitung Sonderpädagogik (AVS)

c) Entscheid: Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS

- Prüfung des Berichts und Antrags sowie Beurteilung
- Erlass einer Verfügung

1.2.3 Rechtliche und institutionelle Aspekte Logopädie

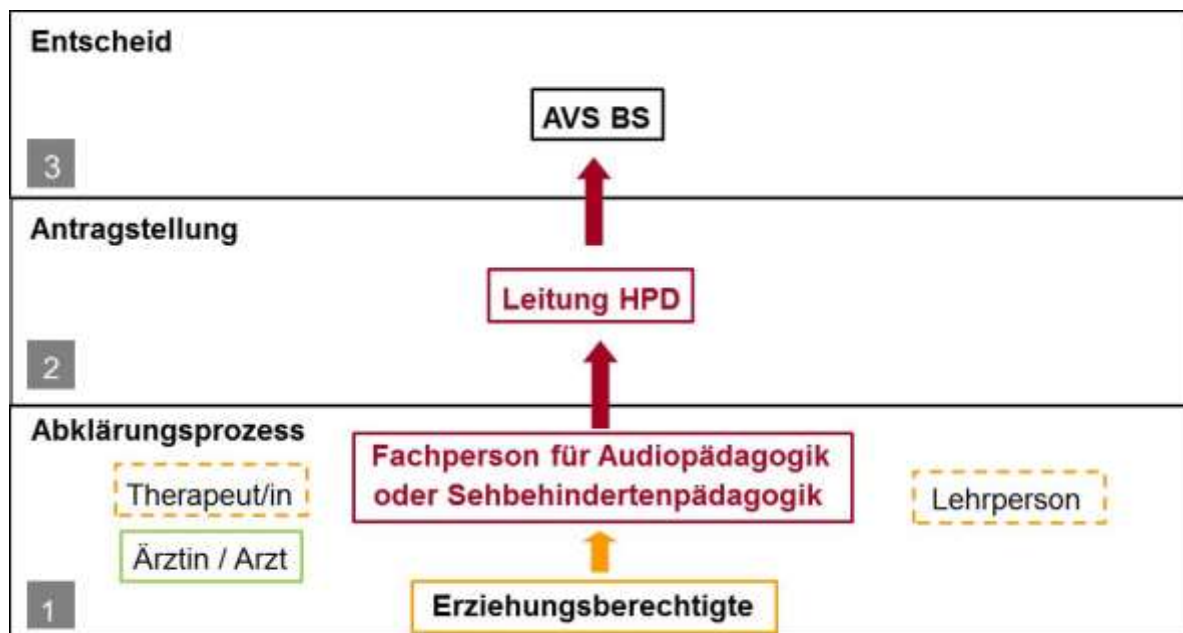
- Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz und Nachfolgeregelungen

⁴ bei Verlängerung der Massnahme: Bezug zum Erstbericht

1.3 Audiopädagogik / Massnahmen bei Sehschädigung

Audiopädagogik⁵ und Massnahmen bei Sehschädigung sind Angebote, welche sich von der Geburt bis zum erfüllten 20. Altersjahr erstrecken können. Diese Massnahmen kommen somit für Kinder bis zum effektiven Eintritt in den Kindergarten, für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres in Frage.

1.3.1 Übersicht Audiopädagogik / Massnahmen bei Sehschädigung



⁵ Im Rahmen der Massnahme Audiopädagogik kann der HPD bei Bedarf im Einzelfall Unterricht in Gebärdensprache beantragen.

1.3.2 Ablauf Audiopädagogik / Massnahmen bei Sehschädigung

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Ärztin/des Arztes, der Lehrperson
- Fachstellen: Fachärztin bzw. Facharzt
- Diagnose der Fachärztin bzw. des Facharztes
- Kontaktaufnahme mit dem HPD⁶
- HPD vermittelt an eine Fachperson für Audiopädagogik oder für Sehbehindertenpädagogik

Abklärung: Fachperson für Audiopädagogik / Sehbehindertenpädagogik

- Untersuchung
- Diagnose
- Einbezug aller Beteiligten
- Abklärungsbericht⁷
- Weiterleitung des Berichts und Antrags an die Leitung des HPD

b) Antragstellung: Leitung des HPD

- Übergeordnete Verantwortung für den Bericht und Antrag mit Visum
- Zusammenarbeit mit dem AVS (Einhaltung der amtlichen Richtlinien bezüglich Zuständigkeiten, Abläufe, Kriterien für den Bericht etc.)
- Einreichung des Berichts und Antrags an die Bereichsleitung Sonderpädagogik (AVS)

c) Entscheid: Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS

- Prüfung des Berichts und Antrags sowie Beurteilung
- Erlass einer Verfügung

1.3.3 Rechtliche und institutionelle Aspekte Audiopädagogik / Massnahmen bei Sehschädigung

- Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz und Nachfolgeregelungen

⁶ Erfolgt die Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten in einem ersten Schritt und vor dem Arztbesuch mit dem HPD, weist der HPD die Erziehungsberechtigten in einem zweiten Schritt auf das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung und Diagnose für die Massnahme hin.

⁷ bei Verlängerung der Massnahme: Bezug zum Erstbericht

2. Sonderschulung

Die folgenden Ausführungen gelten für die Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung sowie sinngemäss für die Stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.

Die Sonderschulung und dazugehörige Betreuung umfasst den Unterricht und im Einzelfall bei Bedarf zusätzlich die Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit durch die Institutionen der Sonderschulung. Das Angebot kann sich ab Eintritt in den Kindergarten in der Regel bis zur Erfüllung der Schulpflicht bzw. längstens bis zum erfüllten 18. Altersjahr erstrecken.

Das Angebot der Stationären Betreuung für Kinder mit einer erheblichen Behinderung kann sich ab Geburt bis zum effektiven Eintritt in den Kindergarten erstrecken.

Die übergeordnete Zuständigkeit für die Abklärung, die Überprüfung des besonderen Förderbedarfs sowie die Berichterstattung und Antragstellung an das AVS für diese Massnahmen obliegt dem SPD.

Für die Diagnosestellung nimmt der SPD bei Bedarf Bezug auf Abklärungsberichte oder Gutachten von verschiedenen anderen Fachstellen, z.B. von Fachärztinnen und Fachärzten, Logopädinnen und Logopäden. Er sorgt dafür, dass im Einzelfall eine diagnostische Abklärung durch die dafür zuständige Fachstelle in die Wege geleitet wird, wenn ein Gutachten der Fachstelle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Sonderschulbedarfs notwendig ist. Zum Beispiel ist für die Diagnose von körperlichen Behinderungen, Sinnesbehinderungen sowie Autismus-Spektrum-Störungen die Fachärztin bzw. der Facharzt, für die Diagnose einer Sprachbehinderung die Logopädin bzw. der Logopäde zuständig.

Die Abklärungsberichte von anderen Fachstellen und die Förderberichte von Institutionen der Sonderschulung haben hinsichtlich der sonderpädagogischen Förderung Empfehlungscharakter.

2.1 Erstantrag Sonderschulung

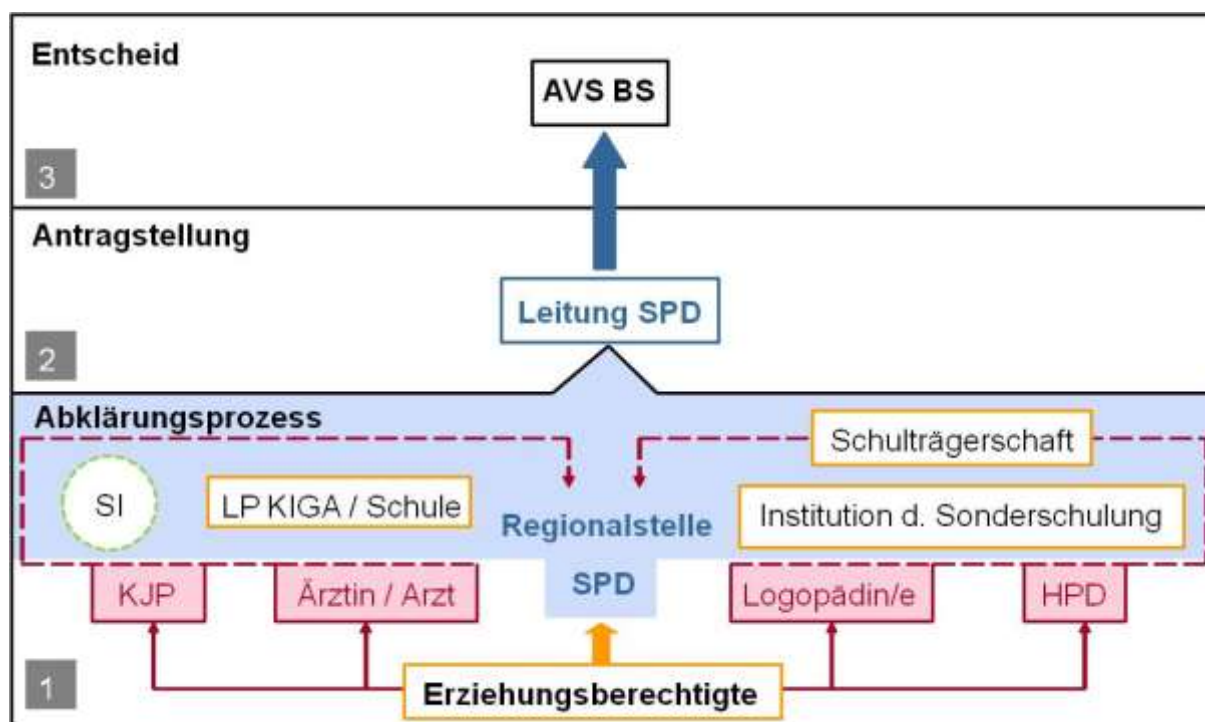
Eine Schülerin oder ein Schüler wird je nach Bedarf von einer bestimmten Fachstelle und/oder der Regionalstelle des SPD erstmalig hinsichtlich des Vorliegens einer Behinderung bzw. wegen des besonderen Förderbedarfs abgeklärt.

Bei ausgewiesenem Förderbedarf im hochschwelligen Bereich stellt die zuständige Regionalstelle des SPD einen Bericht und Antrag auf Sonderschulung und bei Bedarf die dazugehörige Betreuung der Schülerin bzw. des Schülers in einer Institution der Sonderschulung. Die Leitung des SPD prüft den Bericht und Antrag und leitet ihn bei positivem Bescheid mit Unterschrift an die Bereichsleitung Sonderpädagogik weiter.

Das AVS geht davon aus, dass die Sonderschulung in der Mehrheit der Fälle innert angemessener Frist abgeklärt und zeitlich auf Beginn des Schuljahres hin geplant werden kann. Für eine angemessene Planung und Umsetzung der Massnahme ist eine frühzeitige Anmeldung wesentlich, d.h., der Bericht mit Empfehlung für eine Integrative Sonderschulung im nächsten Schuljahr sollte vor Ende des Kalenderjahres und für eine Separative Sonderschulung spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Massnahme an die Regionalstelle des SPD eingereicht werden. Dementsprechend werden Erstanträge für Sonderschulung in der Regel rechtzeitig vor Anfang des Schuljahres an das AVS gestellt. Die Massnahme wird in diesen Situationen ab Beginn des nächsten Schuljahres vom AVS angeordnet.

Im Einzelfall (z.B. für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten und in Notsituationen) kann der Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers in eine Institution der Sonderschulung bei erfüllten Voraussetzungen aber auch während des Schuljahres erfolgen.

2.1.1 Übersicht Erstantrag Sonderschulung



2.1.2 Ablauf Erstantrag Sonderschulung

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Lehrperson, der Ärztin/des Arztes, der Fachpersonen
- Kontaktaufnahme mit Fachstelle: Regionalstelle SPD, HPD, Logopädin/Logopäde, Ärztin/Arzt, Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)
- Die Fachstelle entscheidet, ob sie die richtige Ansprechstelle ist und verweist die Erziehungsberechtigten bei Bedarf an die geeignete Fachstelle zur Abklärung weiter.

Abklärung: Fachstelle (SPD oder andere Fachstelle)

- Untersuchung
- Diagnose und Empfehlung (inkl. Begründung) der Massnahmen in Form eines Berichts
- Bei Verdacht auf Vorliegen einer Sprachbehinderung ist die Logopädin bzw. der Logopäde die zuständige Fachstelle für die Abklärung. Die Abklärung umfasst die Untersuchung, die Diagnosestellung und Berichterstattung, die Prüfung des Berichts und das Visum durch die Regionallogopädin bzw. den Regionallogopäden.

- Weiterleitung des Berichts an die Regionalstelle des SPD in der Regel möglichst frühzeitig bzw. rechtzeitig

Abklärung: SPD

- Umfassende Abklärung: Begutachtung der Berichte von anderen Fachstellen, allfällige zusätzliche Berichte und insbesondere Klärung und Feststellung des besonderen Förderbedarfs (Förderform, Umfang)
- Die Regionalstelle des SPD nimmt im Einzelfall bei Bedarf eine zusätzliche schulpsychologische Abklärung vor. Sie prüft, ob weitere Abklärungen durch andere Fachstellen erforderlich sind.
- Einbezug aller Beteiligten, insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit der Regelschule, den Erziehungsberechtigten und der Institution der Sonderschulung sowie Information der Schulträgerschaft
- Zuständigkeit für Planung, Entwicklung und Konkretisierung eines Förderkonzeptes mit der Institution der Sonderschulung im Einzelfall⁸

b) Antragstellung

SPD

- Beantragung der ausreichenden sonderpädagogischen Unterstützung und Förderung⁹
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag auf Integrative, Externe oder Interne Sonderschulung im Sinne einer fachlichen Stellungnahme mit Zielformulierung bezüglich Förderung
- Weiterleitung des Berichts und Antrags auf Integrative, Externe oder Interne Sonderschulung an die Leitung des SPD

Leitung SPD

- Übergeordnete Verantwortung für den Bericht und Antrag mit Visum
- Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Sonderpädagogik (Einhaltung der amtlichen Richtlinien bezüglich Zuständigkeiten, Abläufe, Kriterien für den Bericht etc.)
- Einreichung des Berichts und Antrags an die Bereichsleitung Sonderpädagogik

⁸ Die Suche des Personals, welches im Rahmen der Integrativen Sonderschulung benötigt wird, obliegt der zuständigen Institution der Sonderschulung.

⁹ Für die Bereitstellung des erforderlichen Personals ist die Institution der Sonderschulung zuständig.

c) Entscheid: Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS

- Prüfung des Berichts und Antrags sowie Beurteilung
- Erlass einer Verfügung

2.1.3 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz und Nachfolgeregelungen

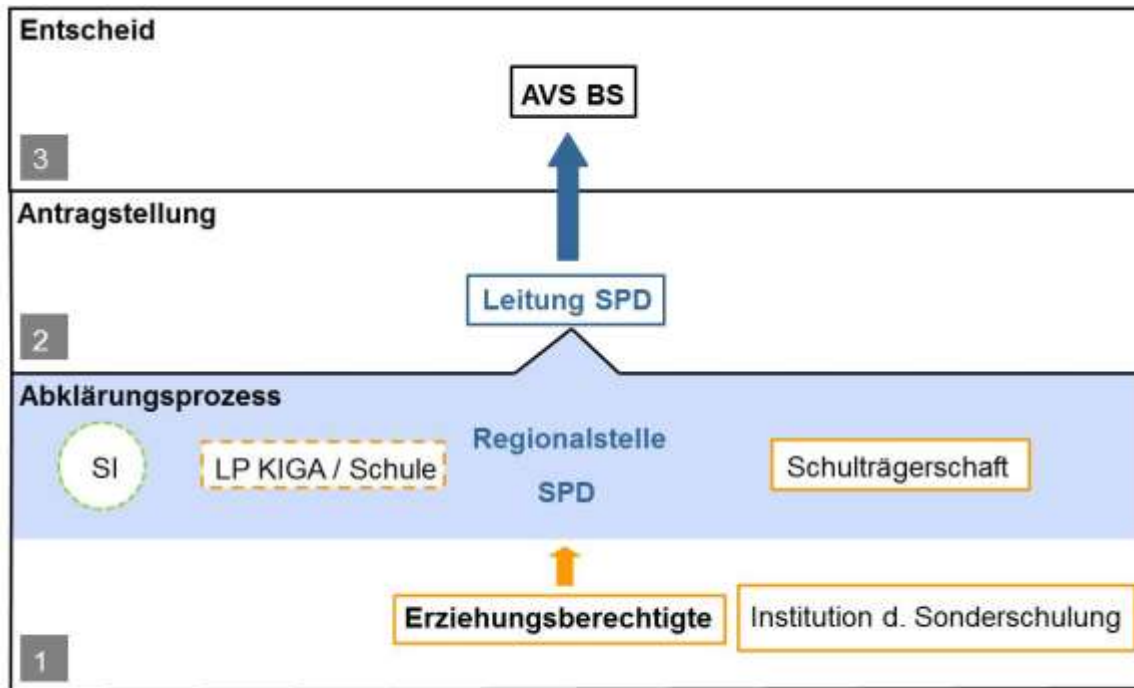
2.2 Verlängerungsantrag Sonderschulung

Eine Schülerin bzw. ein Schüler befindet sich auf der Basis einer Verfügung des AVS bereits in einer Institution der Sonderschulung, welche mit der Durchführung der Massnahme beauftragt ist. Vor Ablauf der gültigen Verfügung nimmt die Institution in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit der Regionalstelle des SPD Kontakt auf. Diese prüft, ob die Schülerin bzw. der Schüler in die Regelschule zurückintegriert bzw. ob die Massnahme beendet werden kann oder ob die Sonderschulung verlängert werden muss. Bei ausgewiesenem Förderbedarf stellt der SPD vor Ablauf der geltenden Verfügung für Sonderschulung einen Bericht und Antrag auf Verlängerung der Sonderschulung an das AVS.

Das AVS geht davon aus, dass die Notwendigkeit einer Verlängerung der Sonderschulung in der Mehrheit der Fälle innert angemessener Frist abgeklärt und zeitlich auf Beginn des Schuljahres hin geplant werden kann. Dementsprechend werden Verlängerungsanträge für Sonderschulung in der Regel vor Anfang des Schuljahres an das AVS gestellt und die Weiterführung der Massnahme wird für den Beginn des nächsten Schuljahres vom AVS angeordnet.

Im Einzelfall kann die Verlängerung der Sonderschulung bei gegebenen Voraussetzungen aber auch während des Schuljahres erfolgen, z.B. wenn es sich um eine Durchführungsänderung handelt, d.h. wenn die Schülerin oder der Schüler die Institution der Sonderschulung während des Schuljahres wechselt, wenn sich die Form der Sonderschulung ändert (integrativ, intern, extern) und wenn sich Art oder Umfang der Sonderschulung ändern (grösserer oder andersartiger Förderbedarf).

2.2.1 Übersicht Verlängerungsantrag Sonderschulung



2.2.2 Ablauf Verlängerungsantrag Sonderschulung

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte / Institution der Sonderschulung (Durchführungsstelle)

- Die Schülerin bzw. der Schüler befindet sich bereits zur Sonderschulung in der Durchführungsstelle.
- Die Institution der Sonderschulung trifft die notwendige Vorbereitung zur Abklärung des besonderen Förderbedarfs: Runder Tisch / Standortgespräch, insbesondere Information und Einladung der Regionalstelle des SPD
- Die zuständige Institution der Sonderschulung empfiehlt bei positivem Bescheid in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Verlängerung der Sonderschulung für die Schülerin bzw. den Schüler.
- Sie verfasst einen Bericht mit Empfehlung (Förderbericht) und sendet diesen an die Regionalstelle des SPD, in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Verfügung für Sonderschulung.
- Im Falle einer Sonderschulung aufgrund einer Sprachbehinderung muss auch die Logopädin/der Logopäde einen Förderbericht beibringen. Der logopädische Förderbericht umfasst die Prüfung des Berichts durch die Regionallogopädin/den Regionallogopäden.

Abklärung: SPD

- Umfassende Abklärung: Prüfung der Förderberichte der Durchführungsstellen, allfälliger zusätzlicher Berichte und insbesondere Klärung und Feststellung des besonderen Förderbedarfs (Förderform, Umfang)
- Die Regionalstelle des SPD nimmt im Einzelfall bei Bedarf eine zusätzliche schulpsychologische Abklärung vor. Sie prüft, ob weitere Abklärungen durch andere Fachstellen erforderlich sind.
- Einbezug aller Beteiligten, insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit der Regelschule, den Erziehungsberechtigten und der Institution der Sonderschulung sowie Information der Schulträgerschaft
- Zuständigkeit für Planung, Entwicklung und Konkretisierung eines Förderkonzeptes mit der Institution der Sonderschulung im Einzelfall¹⁰

¹⁰ Die Suche des Personals, welches im Rahmen der Integrativen Sonderschulung benötigt wird, obliegt der zuständigen Institution der Sonderschulung.

b) Antragstellung

SPD

- Beantragung der ausreichenden sonderpädagogischen Unterstützung und Förderung¹¹
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag auf Integrative, Externe oder Interne Sonderschulung im Sinne einer fachlichen Stellungnahme mit Zielformulierung bezüglich Förderung
- Weiterleitung des Berichts und Antrags auf Integrative, Externe oder Interne Sonderschulung an die Leitung des SPD

Leitung SPD

- Übergeordnete Verantwortung für den Bericht und Antrag mit Visum
- Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Sonderpädagogik (Einhaltung der amtlichen Richtlinien bezüglich Angebot, Zuständigkeiten, Abläufe etc.)
- Einreichung des Berichts und Antrags an die Bereichsleitung Sonderpädagogik

c) Entscheid: Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS

- Prüfung des Berichts und Antrags sowie Beurteilung
- Erlass einer Verfügung

2.2.3 Rechtliche und institutionelle Aspekte Verlängerungsantrag Sonderschulung

- Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz und Nachfolgeregelungen

¹¹ Für die Bereitstellung des erforderlichen Personals ist die Institution der Sonderschulung zuständig.

2.3 Verlängerungsantrag Sonderschulung nach Erfüllung der Schulpflicht

Die Berufswahlvorbereitung in der Volksschule beginnt gemäss Lehrplan für alle Schülerinnen und Schüler bereits ab dem 7. Schuljahr und dauert bis zum Ende der Volksschule an. Sie findet sowohl in der Regelschule als auch in den Institutionen der Sonderschulung statt. Das AVS geht davon aus, dass die Lehrpersonen der Volksschule Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten auf die Berufsberatung durch die zuständigen Fachstellen aufmerksam machen und diese bei Bedarf bei der Anmeldung unterstützen.

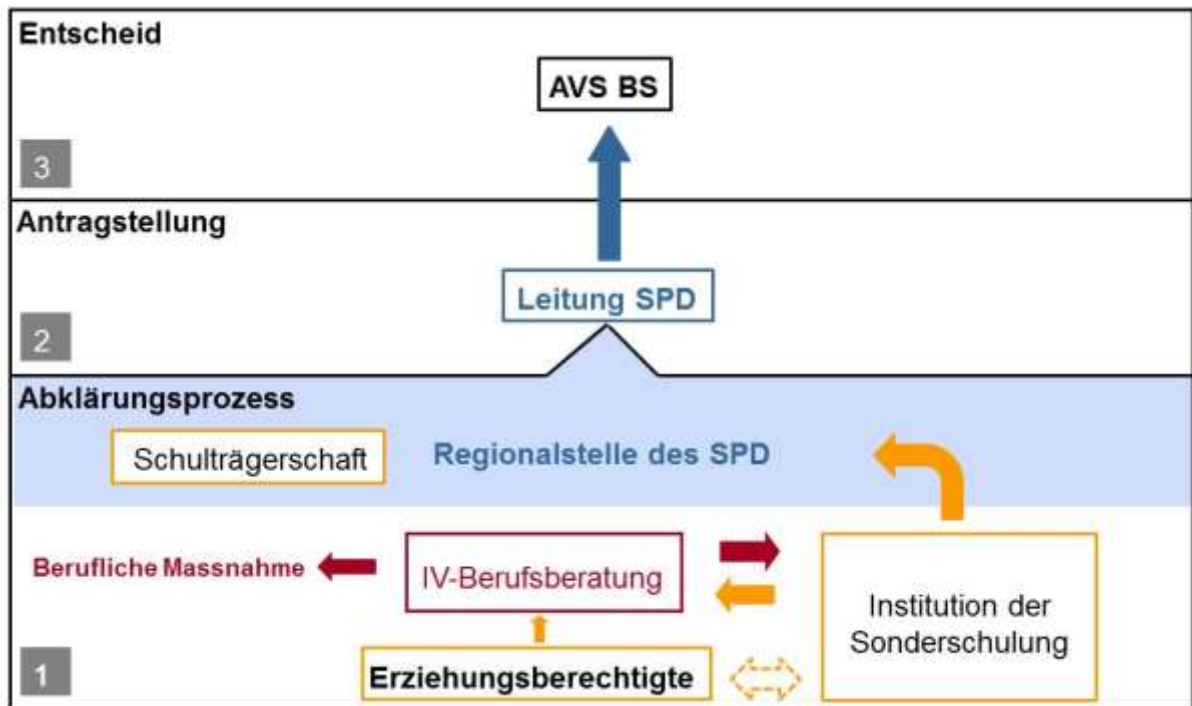
Die eigentliche berufliche Beratung obliegt den Fachstellen der Berufsberatung, d.h. für Regelschülerinnen und -schüler dem kantonalen Amt für Berufsbildung und für die Sonderschülerinnen und -schüler in der Regel der Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-BB). Nähere Informationen zum Angebot des kantonalen Amtes für Berufsbildung finden sich auf der Website des Amtes unter „Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)“ (www.berufsbildung.gr.ch) und zum Angebot der Berufsberatung durch die IV-BB auf der Website der Sozialversicherungsanstalt Graubünden unter „Invalidenversicherung / Berufliche Eingliederungsmassnahmen“ (www.sva.gr.ch).

Für Sonderschülerinnen und -schüler besteht nach Erfüllung der Schulpflicht bei ausgewiesenem Bedarf die Möglichkeit des nachobligatorischen Schulbesuchs. Die Voraussetzungen dafür sind der Bescheid der IV-BB, dass eine Sonderschülerin bzw. ein Sonderschüler noch nicht berufswahlreif ist und eine fachliche Stellungnahme des SPD im Rahmen eines Berichts und Antrags auf Sonderschulung dahingehend, dass die weitere Sonderschulung im Einzelfall sinnvoll bzw. notwendig ist.

Die Zuständigkeiten der Fachstellen und die Abläufe der Berichterstattung und Antragstellung sind im Folgenden dargestellt wie auch im Merkblatt zur Zusammenarbeit der Institutionen der Sonderschulung mit der Berufsberatung der Invalidenversicherung (Website AVS; www.avs.gr.ch)¹² ersichtlich. Gemäss Vereinbarung mit der IV-BB hat die Anmeldung von Sonderschülerinnen und -schülern zwecks Überprüfung des Anspruchs auf Leistungen der Invalidenversicherung spätestens bis zum zweiten Semester des 8. Schuljahrs zu erfolgen. Den Erziehungsberechtigten kommt bei der Anmeldung an die Invalidenversicherung eine zentrale Bedeutung zu. Ohne die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten kann die Invalidenversicherung ihre Aufgabe der Überprüfung der Berufswahlreife im Dienste der Sonderschülerinnen und -schüler nicht wahrnehmen.

¹² Die Zuständigkeiten und Abläufe gelten gemäss dem Merkblatt zur Zusammenarbeit der Kompetenzzentren für Sonderschulung mit der IV-Berufsberatung Graubünden.

2.3.1 Übersicht Verlängerungsantrag Sonderschulung nach der Schulpflicht



2.3.2 Ablauf Verlängerungsantrag Sonderschulung nach der Schulpflicht

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte / Institution der Sonderschulung (Durchführungsstelle)

- Die Schülerin bzw. der Schüler befindet sich bereits zur Sonderschulung in der Durchführungsstelle.
- Die zuständige Institution der Sonderschulung unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der rechtzeitigen Anmeldung an die IV.
- Organisieren und Einreichen der IV-Anmeldung an die Invalidenversicherung (IV) für Schülerinnen und Schüler in der Integrativen Sonderschulung bereits im ersten Quartal des 7. Schuljahres und für Schülerinnen und Schüler in der Separativen Sonderschulung vor dem Ende des ersten Semesters im 8. Schuljahr (Termin: 15. Dezember):
 - IV-Anmeldung für Minderjährige (siehe: Website der Sozialversicherungsanstalt Graubünden; auf Seite 2 des Formulars „Massnahmen für berufliche Eingliederung“ ankreuzen)
- Einreichen des Gesuchs zur Abklärung der beruflichen Eingliederbarkeit sowie der aktuellen Förderberichte vor dem Ende des ersten Semesters im 9. Schuljahr an die IV-BB (Termin: 15. Dezember):
 - Gesuch zur Abklärung der beruflichen Eingliederbarkeit durch die IV-Stelle des Kantons Graubünden
 - AVS-Antragsformular
 - Förderbericht der Institution der Sonderschulung

Abklärung: Berufsberatung der Invalidenversicherung

- Die IV klärt die Anspruchsvoraussetzungen für berufliche Massnahmen (Bedingung: die zur Beurteilung notwendigen Grundlagen müssen vorliegen).
- Die IV-BB prüft, ob im Einzelfall die Berufswahlreife vorhanden ist und die Schülerin oder der Schüler beruflich eingegliedert werden kann bzw. ob mit der weiteren Sonderschulung die Chancen für eine erfolgreiche berufliche Eingliederung verbessert werden können.
- Wenn die Berufswahlreife nicht vorhanden ist, verfasst die IV-BB einen Bericht mit Empfehlung für die weitere Förderung im Rahmen der Sonderschulung (inkl. Begründung und Dauer der Massnahme).

- Die IV-BB übermittelt den „Bericht und Antrag Sonderschulverlängerung“ samt Beilagen an die Institution der Sonderschulung (Termin: 15. Februar):
 - AVS-Antragsformular
 - Bericht und Antrag der IV-BB
 - Förderbericht der Institution der Sonderschulung

Bearbeitung: Institution der Sonderschulung

- Die Weiterleitung des vollständigen Dossiers an die Regionalstelle des SPD obliegt der Institution der Sonderschulung (Termin: 1. März):
 - AVS-Antragsformular
 - Dokumente der IV-BB
 - Förderbericht der Institution der Sonderschulung

Abklärung: SPD

- Umfassende Abklärung: Prüfung des Förderberichts der Durchführungsstelle, des Berichts der IV-BB sowie allfälliger zusätzlicher Berichte und insbesondere Klärung und Feststellung des besonderen Förderbedarfs (Förderform, Umfang)
- Die Regionalstelle des SPD nimmt im Einzelfall bei Bedarf eine zusätzliche schulpsychologische Abklärung vor.
- Einbezug aller Beteiligten, insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit den Erziehungsberechtigten und der Institution der Sonderschulung sowie Information der Schulträgerschaft
- Zuständigkeit für Planung und Entwicklung und Konkretisierung eines Förderkonzeptes mit der Institution der Sonderschulung im Einzelfall¹³

¹³ Die Suche des Personals, welches im Rahmen der Integrativen Sonderschulung benötigt wird, obliegt der zuständigen Institution der Sonderschulung.

b) Antragstellung

SPD

- Beantragung der ausreichenden sonderpädagogischen Unterstützung und Förderung¹⁴
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag auf Sonderschulung im Sinne einer fachlichen Stellungnahme mit Zielformulierung bezüglich Förderung
- Weiterleitung des Berichts und Antrags auf Externe oder Interne und nur im Ausnahmefall Integrative Sonderschulung, inkl. vollständiges Dossier (Antrag der IV-BB, Förderbericht der Institution der Sonderschulung, allfällige weitere Berichte und Dokumente) an die Leitung des SPD (Termin: 1. Mai)

Leitung SPD

- Übergeordnete Verantwortung für den Bericht und Antrag mit Visum
- Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Sonderpädagogik (Einhaltung der amtlichen Richtlinien bezüglich Angebot, Zuständigkeiten, Abläufe etc.)
- Einreichung des Berichts und Antrags an die Bereichsleitung Sonderpädagogik
- Folgende Unterlagen sind im Einzelfall vom SPD zu erbringen und an die AVS Bereichsleitung Sonderpädagogik einzureichen:
 - AVS Antragsformular und AVS Berichtsformular mit fachlicher Stellungnahme
 - Bericht der IV-BB
 - Förderbericht der Institution der Sonderschulung

c) Entscheid: Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS

- Prüfung des Berichts und Antrags sowie Beurteilung
- Erlass einer Verfügung

2.3.3 Rechtliche und institutionelle Aspekte Verlängerungsantrag Sonderschulung nach der Schulpflicht

- Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz und Nachfolgeregelungen

¹⁴ Für die Bereitstellung des erforderlichen Personals ist die Institution der Sonderschulung zuständig.

III. BERICHTE, ANTRÄGE UND GESUCHE

Was Berichte allgemein und im Rahmen der Zuständigkeit von Fachstellen, Fachpersonen und Institutionen der Sonderschulung beinhalten müssen, wird im Folgenden ausgeführt.

1. Allgemeines

Die in diesem Kapitel dargelegten Kriterien müssen vom HPD, vom SPD und den Institutionen der Sonderschulung als Durchführungsstellen beachtet werden. Je nach Zuständigkeit gibt es ausserdem weitere inhaltliche Vorgaben für Abklärungsberichte bzw. die fachliche Stellungnahme im Rahmen des Antrags, die Förderberichte für Sonderschulung (Berichte mit Empfehlung) und den Antrag auf vorzeitige Beendigung der Sonderschulung.

1.1 Rechtliche Kriterien

Die beantragte Massnahme entspricht den Vorgaben und Rahmenbedingungen des Schulgesetzes, der Schulverordnung sowie den Nachfolgeregelungen im Bereich Schule und Sonderpädagogik (z.B. Weisungen, Richtlinien, Konzepte).

1.2 Formale Kriterien

Die Formulare für Berichte und Anträge des AVS müssen von den zuständigen, vom Kanton übergeordnet mit der Abklärung und Antragstellung beauftragten Stellen verwendet werden:

- AVS-Antragsformular
- AVS-Berichtsformular

Die Berichte und Anträge für hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen werden von der für die Beantragung zuständigen Stelle in der Regel innert nützlicher Frist, jedoch spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Massnahme an die Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS eingereicht.

Im Zusammenhang mit dem Bericht und Antrag relevante Dokumente, wie z.B. aktuelle und aussagekräftige Arzt- und Förderberichte, müssen erwähnt und dem Antrag in Kopie beigelegt werden.

1.3 Inhaltliche Kriterien

- Vollständigkeit: Der Bericht ist in Bezug auf die Fragestellung umfassend.
- Nachvollziehbarkeit: Der Bericht ist systematisch und schlüssig.
- Aussagekraft: Der Bericht enthält transparente Überlegungen und eine klare, überzeugende Aussage.
- Verständlichkeit: Die Einträge im Berichtsformular sind in ganzen Sätzen sowie im Sinnzusammenhang formuliert.

Die Kriterien für den Anspruch auf hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen werden eingehalten (insbesondere IV-Kriterien und im Bereich der Verhaltensauffälligkeiten der Nachweis einer Verhaltensstörung in der Schule).

Im Zentrum der Überlegungen steht die ausreichende¹⁵, nicht die ideale oder optimale Unterstützung und Förderung des Kindes, der Schülerin oder des Schülers bzw. des Jugendlichen.

Der Untersuchungsbericht/Befund basiert auf einer klaren, differenzierten und aktuellen Diagnostik und ist in Bezug auf die Aussagekraft und den Umfang der Daten ausreichend.

Die Diagnostik wird je nach Fragestellung durch die zuständige Fachstelle oder die dafür zuständige Fachperson vorgenommen (z.B. SPD, HPD, Fachärzte, KJP, Logopädin etc.).

Der Bericht enthält insbesondere eine Aussage zur Art und zum Schweregrad der Beeinträchtigung, aus welcher sich der Bedarf nach einer hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahme ableiten lässt.

Der Bericht einer Fachstelle sowie der Förderbericht der Durchführungsstelle können eine Empfehlung für eine bestimmte Massnahme beinhalten.

¹⁵ Gemäss Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

2. Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Zu den Massnahmen bei hohem Förderbedarf zählen die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung.

2.1 Bericht Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Die allgemeinen Kriterien für Berichte und Anträge für hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen (siehe: III. Berichte, Anträge und Gesuche, 1. Allgemeines) werden eingehalten.

Der Bericht beleuchtet die Situation des Kindes, der jeweiligen Schülerin oder des Schülers bzw. der/des Jugendlichen gesamthaft, nimmt Bezug zur bisherigen Entwicklung, den Ressourcen des Umfeldes und weiteren Massnahmen der Förderung und Unterstützung.

Die Beschreibung der Kompetenzen (Stärken und Schwächen) sowie die Begründung des Förderbedarfs enthalten konkrete, auf das jeweilige Kind, die Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler bzw. die/den Jugendliche/n bezogene Hinweise (Beispiele).

Der Bericht ist mit Blick auf eine ausreichende Förderung des Kindes, der einzelnen Schülerin/ des einzelnen Schülers bzw. der/des Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf formuliert. Die Art der Massnahme und der notwendige Umfang der individuellen Förderung sind nachvollziehbar.

Stützt sich der Bericht auf relevante Berichte anderer Fachstellen und Untersuchungsergebnisse oder Aussagen Dritter, so wird präzisiert, welche Aspekte als ausschlaggebend zu erachten sind. Die entsprechenden Berichte liegen in Kopie bei.

Bei Verlängerungsanträgen muss nachvollziehbar gemacht werden, dass die Beendigung der Massnahme geprüft wurde, und es muss begründet werden, warum dies nicht möglich bzw. angemessen ist.

Das Einverständnis aller Beteiligten mit der beantragten Massnahme muss im Bericht nachvollziehbar sein.

2.2 Antrag Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Die Leitung des HPD ist die einzige kantonal für den Antrag zuständige Stelle für Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, für Audiopädagogik und Massnahmen bei Sehschädigung.

Sie gewährleistet das Vieraugenprinzip bei der Abklärung und Antragstellung. In diesem Zusammenhang ist die Leitung des HPD übergeordnet für die Angaben im Bericht und Antrag für Massnahmen bei hohem Förderbedarf zuständig.

Der HPD überprüft die Angaben im Abklärungsbericht mit Empfehlung von Fachpersonen und anderen Fachstellen (z.B. Logopädinnen und Logopäden, Fachärztinnen und Fachärzten) bzw. die Angaben im Förderbericht der Fachperson für einzelne Massnahmen (Durchführungsstelle) und sorgt bei Bedarf für die notwendigen Anpassungen und macht Ergänzungen im Berichts- und Antragsformular.

3. Sonderschulung¹⁶

3.1 Bericht für Sonderschulung

Die allgemeinen Kriterien für Berichte und Anträge für hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen (siehe: III. Berichte, Anträge und Gesuche, 1. Allgemeines) werden eingehalten.

Im Sinne des Normalitätsprinzips wird im Einzelfall in erster Linie immer eine schulische Förderung im niederschweligen Bereich angestrebt.

Im Zusammenhang mit einem Erstantrag ist nachvollziehbar darzustellen, dass die Unterstützung in Form einer niederschweligen Massnahme vorgängig geprüft wurde, und fachlich zu begründen, warum die Unterstützung in Form einer niederschweligen sonderpädagogischen Massnahme nicht angemessen ist.

Der Bericht beleuchtet die schulische Situation der jeweiligen Schülerin bzw. des Schülers gesamthaft. Für alle Schülerinnen und Schüler müssen im Bericht (Empfehlung) bzw. in der fachlichen Stellungnahme des SPD Aussagen bezüglich der kognitiven Leistungsfähigkeit, der schulischen Leistungen und des sozialen Verhaltens gemacht werden.

Die Beschreibung der Kompetenzen (Stärken und Schwächen) der Schülerin bzw. des Schülers sowie die Begründung des Förderbedarfs enthalten konkrete, auf die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler bezogene Hinweise (Beispiele). Die Notwendigkeit einer Lernzielanpassung und Fächerbefreiung werden geprüft und im Bericht nachvollziehbar gemacht.

Der Bericht ist mit Blick auf eine ausreichende Förderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers mit besonderem Förderbedarf formuliert, er nimmt aber auch Bezug zur Tragfähigkeit der Abteilung in der Schule und zur Situation im Umfeld (Familie, Ressourcen, Belastungsfaktoren, Betreuungssituation).

Aus dem Bericht muss klar hervorgehen, dass die beantragte Förderform dem Interesse der Schülerin bzw. des Schülers entspricht (vorteilhaft ist) und für die Abteilung bzw. die Durchführungsstelle und die Beteiligten tragbar ist. Der notwendige Umfang der individuellen Förderung ist nachvollziehbar.

Stützt sich der Bericht auf relevante Berichte anderer Fachstellen und Untersuchungsergebnisse oder Aussagen Dritter, so wird präzisiert, welche Aspekte als ausschlaggebend zu erachten sind. Die entsprechenden Berichte liegen in Kopie bei.

¹⁶ Folgende Ausführungen gelten sinngemäss für Erst- und Verlängerungsanträge und für die Stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.

Bei Verlängerungsanträgen für Sonderschulung (vor Ablauf der gültigen Anordnung, bei Veränderung der Förderform, des -umfangs oder der Durchführungsstelle) referenziert der SPD auf den aktuellen Förderbericht der zuständigen Institution der Sonderschulung (Durchführungsstelle). Der Förderbericht der Institution der Sonderschulung als zuständige Durchführungsstelle (Bericht mit Empfehlung, siehe Kapitel 3.3) liegt bei. Bei Verlängerungsanträgen für Interne Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten ist auch ein Bericht (Empfehlung) des Bereichs Wohnen notwendig.

Insbesondere muss bei Verlängerungsanträgen für Sonderschulung nachvollziehbar gemacht werden, dass die Reintegration in die Regelschule bzw. Beendigung der Massnahme geprüft wurde, und es muss begründet werden, warum dies nicht möglich bzw. angemessen ist.

Im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung der Sonderschulung nach der obligatorischen Schulzeit weist der SPD die Erziehungsberechtigten auf die Anmeldung bei der Invalidenversicherung und die Institution der Sonderschulung auf die damit verbundenen Aufgaben hin.

Grundsätzlich muss die Sonderschulung in einer anerkannten Institution der Sonderschulung des Kantons Graubünden geprüft und durchgeführt werden. Kommt die Sonderschulung in einer kantonalen Institution im Einzelfall nicht in Frage, kann eine ausserkantonale Sonderschulung erwogen werden. Die Sonderschulung in einer ausserkantonalen Institution ist fachlich zu begründen. Aus dem Bericht muss klar und nachvollziehbar hervorgehen, dass die innerkantonale Sonderschulung geprüft wurde und weshalb die Sonderschulung in einer kantonalen Institution nicht in Frage kommt.

Das Einverständnis aller Beteiligten mit der beantragten Massnahme muss im Bericht nachvollziehbar sein.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, dass die Schulträgerschaft (Schulrat bzw. Schulleitung) Kenntnis von der beantragten Massnahme hat. Bei Bedarf ist die Haltung der Schulträgerschaft zum Antrag im Rahmen des Berichtsformulars einzubringen. Bei Uneinigkeit betreffend der Massnahme ist das Einholen einer Stellungnahme der Schulträgerschaft durch den SPD notwendig.

3.2 Antrag auf Sonderschulung

Der SPD ist die einzige kantonal für den Antrag zuständige Stelle für Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung sowie für die Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten.

Die Regionalstelle des SPD begutachtet die Berichte mit Empfehlung von anderen Fachstellen (z.B. HPD, KJP, Fachärztin/-arzt) bzw. die Förderberichte von Institutionen der Sonderschulung (Durchführungsstellen). Sie sorgt bei Bedarf für Ergänzungen oder Anpassungen im Berichts- und Antragsformular.

Die Regionalstelle des SPD gibt zusammenfassend eine eindeutige fachliche Stellungnahme ab. Dabei fasst sie Wesentliches zusammen und beachtet insbesondere folgende Aspekte:

- Wahrung der Interessen der Schülerin bzw. des Schülers mit besonderem Förderbedarf
- Individuelle Entwicklungs- und Bildungsziele der Schülerin bzw. des Schülers während der beantragten Dauer der Sonderschulung
- Bildungskontext (Verhältnisse am Wohnort, Klassenzusammensetzung und -grösse, Ressourcen im niederschweligen Bereich, Familie)
- Prüfung einer niederschweligen Förderung
- Notwendigkeit von Ressourcen im Sinne einer ausreichenden Unterstützung
- Wirkung auf Mitschülerinnen und -schüler und Lehrpersonen (Verhältnismässigkeit, Tragfähigkeit der Klasse)
- Überprüfung vor Verlängerung der Sonderschulung: Wenn die Reintegration in die Regelschule bzw. die Beendigung der Massnahme nicht möglich ist, sind die Gründe nochmals zusammenfassend hervorzuheben.
- Bei ausserkantonaler Sonderschulung muss zusammenfassend festgehalten werden, dass die Sonderschulung notwendig ist und dass diese nicht im Kanton vermittelt werden kann. Diesbezüglich sind explizit die bisherigen Bemühungen um eine innerkantonale Platzierung zu nennen. Ausserdem muss festgehalten werden, dass die Eignung (Kompetenzen, Tragfähigkeit etc.) der ausserkantonalen Institution im Einzelfall geprüft wurde.
- Das Einverständnis aller Beteiligten ist im Bericht formuliert.

Die Leitung des SPD gewährleistet das Vieraugenprinzip bei der Abklärung und Antragstellung. In diesem Zusammenhang ist die Leitung des SPD übergeordnet für die Angaben im Bericht und Antrag für Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung zuständig.

3.3 Förderbericht für Sonderschulung (Bericht mit Empfehlung)

Im Rahmen eines Verlängerungsantrags verfasst die zuständige Institution der Sonderschulung (als Durchführungsstelle) auf der Basis des Ergebnisses der Standortbestimmung einen aktuellen Bericht mit Empfehlung für die weitere Sonderschulung der Schülerin bzw. des Schülers zuhanden der Regionalstelle des SPD.

Aus Gründen der effizienten Abwicklung von Berichten und Anträgen in Zusammenarbeit mit dem SPD geht das AVS davon aus, dass die Institutionen der Sonderschulung die Inhalte aus den aktuellen Dokumenten zur Förderung oder aus der Standortbesprechung (Protokoll) in das Berichtsformular des AVS einbringen.

Die Durchführungsstelle beachtet im Rahmen der Berichterstattung und Antragstellung auf Sonderschulung insbesondere folgende Aspekte:

- Die Kriterien für Berichte und Anträge (Allgemeines) werden eingehalten.
- Der Förderbericht
 - weist mit den erreichten Zielen die Wirkung der bisherigen Massnahmen aus,
 - beschreibt die Schülerin bzw. den Schüler von einer übergeordneten Warte (Gesamtbild im Schul- und Betreuungsbereich) und macht wesentliche Aussagen zum aktuellen besonderen Förderbedarf (Art, Umfang) im Schul- und Betreuungsbereich. Er enthält Beispiele, welche diese Aussagen stützen bzw. illustrieren,
 - formuliert Förderziele im Schul- und Betreuungsbereich sowie Empfehlungen, welche zur Entscheidungsfindung bezüglich der weiteren sonderpädagogischen Förderung beitragen.

3.4 Antrag auf vorzeitige Beendigung der Sonderschulung

Grundsätzlich gilt die Sonderschulung mit dem Ende der Dauer der aktuellen Verfügung als beendet. Erfolgt der Austritt der Schülerin oder des Schülers vor Ende der angeordneten Dauer, ist eine fachliche Stellungnahme der Regionalstelle des SPD zur Situation in einem Antrag auf vorzeitige Beendigung der Sonderschulung notwendig.

Die Regionalstelle des SPD sendet den Antrag mit fachlicher Stellungnahme (auf einer A4-Seite) an die Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS, wenn die Sonderschulung vorzeitig, d.h. vor Ende der laufenden Verfügung beendet wird. Das AVS vermerkt auf dieser Grundlage den Abschluss der Sonderschulung intern auf der Verfügung und fügt den Antrag mit fachlicher Stellungnahme zu den Akten der Schülerin bzw. des Schülers. Damit gilt im Einzelfall der Anspruch auf Sonderschulung als beendet.

4. Mitteilungen und Gesuche von Institutionen der Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler muss die zuständige Institution der Sonderschulung in bestimmten Situationen Mitteilungen bzw. Gesuche an das Amt einreichen.

4.1 Mitteilung betreffend Lernzielanpassung

4.1.1 Grundsatz

Analog zum niederschweligen Bereich erfolgt eine Lernzielanpassung im hochschweligen Bereich dann, wenn eine deutliche und anhaltende Überforderung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen vorliegt. Sie kann dann hilfreich sein, wenn bisherige Fördermassnahmen die schulische Überforderung nicht zu beseitigen vermochten oder wenn mit der Massnahme ein hoher Leidensdruck gemildert werden kann.

Der SPD stellt bei einer Erstabklärung sowie bei einer Abklärung aufgrund eines Verlängerungsantrags auf Sonderschulung u.a. fest, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine Anpassung des Lehrplans braucht. Die Lernzielanpassung wird vom SPD abgeklärt, mit den Institutionen der Sonderschulung sowie den Beteiligten im Rahmen des Runden Tisches erörtert, bei Bedarf im Rahmen des Berichts und Antrags auf Sonderschulung (Erst- und Verlängerungsantrag) entsprechend beantragt und vom AVS intern auf der Verfügung vermerkt.

4.1.2 Ablauf

Müssen die Lernziele während der laufenden Sonderschulung im Einzelfall erstmals angepasst werden, gilt Folgendes:

- a) Grundsatz: Einbezug des SPD vor Beginn der Massnahme. Der SPD kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Abklärungen durchführen. Er muss zur Beratung und allfälligen Abklärung bei Unklarheiten, oder wenn unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung der Massnahme hergestellt werden kann, beigezogen werden.
- b) Besprechung mit den Erziehungsberechtigten und schriftliche Dokumentation des Einverständnisses mit der Massnahme
- c) Festhalten der erstmaligen Lernzielanpassung im Protokoll der Standortbestimmung und im Förderbericht
- d) Versand einer Kopie des Protokolls bzw. Förderberichts an den SPD und die Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS
- e) Das AVS vermerkt die Lernzielanpassung intern auf der Verfügung und in den Akten der Schülerin bzw. des Schülers.

Müssen die Lernziele während der Sonderschulung weitergehend angepasst werden (weitere Fächer und/oder Anzahl der Lektionen), sind folgende Schritte notwendig:

- a) Besprechung mit den Erziehungsberechtigten
- b) Kontaktaufnahme mit und Information SPD. Der SPD kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Abklärungen durchführen. Er muss zur Beratung und allfälligen Abklärung bei Unklarheiten, oder wenn unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung der Massnahme hergestellt werden kann, beigezogen werden.
- c) Vermerk im Standortprotokoll, keine Mitteilung an das AVS
- d) Bei einem allfälligen Verlängerungsantrag werden die Art und das Ausmass der Lernzielanpassungen erneut mit dem SPD besprochen und im Berichtsformular vermerkt.

4.2 Gesuch um Fächerbefreiung¹⁷

Die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern greift stark in die Lernbiografie ein und ist deshalb nur sehr zurückhaltend auszusprechen. Sie ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn alle Formen der Lernzielanpassung bereits ausgeschöpft wurden.

Für die Gewährung von Fächerbefreiungen sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Schülerin/der Schüler hat eine Lernzielanpassung in mindestens einem Fach.
- Alle Formen der Lernzielanpassung wurden ausgeschöpft.
- Die Schülerin/der Schüler hat einen hohen Leidensdruck bzw. es besteht eine deutliche und anhaltende Überforderung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.
- Die Anschlussfähigkeit bleibt gewährleistet (Schulstufen, Schnittstelle Schule-Beruf etc.) bzw. wird nicht unverhältnismässig eingeschränkt.
- Die Befreiung vom Fach wird durch ein angemessenes Alternativprogramm ersetzt.
- Alle Beteiligten, insbesondere die Erziehungsberechtigten, sind mit der Massnahme einverstanden.
- Der SPD ist bzw. wurde frühzeitig involviert und kann die Massnahme fachlich unterstützen.

Der SPD stellt bei einer Erstabklärung sowie bei einer Abklärung aufgrund eines Verlängerungsantrags auf Sonderschulung u.a. fest, ob die Schülerin oder der Schüler eine Fächerbefreiung braucht. Die Fächerbefreiung wird vom SPD abgeklärt, mit den Institutionen der Sonderschulung

¹⁷ Vgl. Merkblatt des AVS zur Lernzielanpassung und Fächerbefreiung in der Sonderschulung (Website, www.avs.gr.ch)

sowie den Beteiligten im Rahmen des Runden Tisches erörtert und bei Bedarf im Rahmen des Berichts und Antrags auf Sonderschulung (Erst- und Verlängerungsantrag) entsprechend vermerkt und beantragt.

Muss die Schülerin resp. der Schüler während der laufenden Sonderschulung erstmals von einem Fach oder neu zusätzlich von weiteren Fächern befreit werden, gilt Folgendes:

- a) Grundsatz: Einbezug des SPD vor Beginn der Massnahme. Der SPD kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Abklärungen durchführen. Er muss zur Beratung und allfälligen Abklärung bei Unklarheiten, oder wenn unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung der Massnahme hergestellt werden kann, beigezogen werden.
- b) Besprechung mit den Erziehungsberechtigten und schriftliche Dokumentation des Einverständnisses mit der Massnahme
- c) Festhalten der erstmaligen Fächerbefreiung im Protokoll der Standortbestimmung und im Förderbericht, Versand der Dokumente an den SPD
- d) Kurzantrag der Institution der Sonderschulung an die Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS inkl. Kopie des Protokolls zur Standortbestimmung
- e) Das AVS trifft einen Entscheid, informiert die Institution über das Ergebnis in einem separaten Schreiben und vermerkt bei positivem Ergebnis die Fächerbefreiung intern auf der Verfügung und in den Akten der Schülerin bzw. des Schülers.

4.3 Gesuch um Dispensation und Beurlaubung vom Unterricht

Beim „Urlaub“ und der „Dispensation“ handelt es sich um ungeplante oder geplante Schulabwesenheiten, z.B. aufgrund von Krankheit oder besonderen Ereignissen im Umfeld der Schülerin oder des Schülers, oder z.B. um Erholungs- und Kuraufenthalte, Auslandsaufenthalte.

Diejenigen Schulabwesenheiten, welche für die Gewährung eines Urlaubs oder einer Dispensation in Frage kommen, müssen von der Institution der Sonderschulung in einem Absenzenreglement geregelt werden.

Der Entscheid über die Bewilligung eines Urlaubs im Umfang bis zu 15 Schultagen obliegt der Institution der Sonderschulung.

Der Entscheid über einen Urlaub von über 15 Tagen im Sinne einer längerdauernden bzw. wiederkehrenden Freistellung vom Unterricht (Dispensation) obliegt dem AVS.

Folgende Schritte sind für die Prüfung einer Dispensation notwendig:

a) Beantragung: Institution der Sonderschulung

Die Institution der Sonderschulung reicht rechtzeitig, d.h. mindestens 20 Tage im Voraus, ein schriftliches begründetes Gesuch an die Bereichsleitung Sonderpädagogik des AVS ein:

- Begründete Stellungnahme der Institution (Vertretbarkeit der Beurlaubung im Rahmen der Sonderschulung)
- Schriftlich formuliertes Einverständnis der Erziehungsberechtigten

b) Entscheid: Bereichsleitung Sonderpädagogik (AVS)

- Prüfung des Gesuchs sowie Beurteilung
- Erlass eines Amtsentscheids

IV. ANHANG

1. Ressourcen für Integrative Sonderschulung

Die gemäss bisheriger Praxis geltenden Rahmenbedingungen (Anzahl Lektionen / Schwere der Behinderung) und Zuständigkeiten sind von den Fachstellen und Institutionen der Sonderschulung zu beachten. Die Zuständigkeiten für die Beantragung von zusätzlichen Ressourcen im Rahmen der Integrativen Sonderschulung sind wie folgt geregelt:

Es obliegt der Regionalstelle des SPD, im Rahmen eines Erst- und Verlängerungsantrags festzustellen, ob eine Schülerin oder ein Schüler eine leichte, mittlere oder schwere Behinderung hat und die damit verbundenen Ressourcen im Einzelfall zu beantragen.

Des Weiteren ist die Regionalstelle des SPD bei laufender Sonderschulung für die Prüfung und Beantragung in folgenden Situationen zuständig:

- Änderung des Schweregrades der Behinderung (z.B. Einstufung einer Schülerin oder einen Schülers mit leichter Behinderung neu als Schülerin oder Schüler mit mittlerer Behinderung)
- Zunahme des Unterstützungsbedarfs um 4 und mehr Lektionen Schulische Heilpädagogik oder Stunden Schulassistenz
- Erhebliche Anpassung der Unterstützung (z.B. Ersetzen von mehreren Lektionen Schulische Heilpädagogik durch Schulische Assistenz)
- Sonderlösungen (z.B. Eins-zu-eins-Förderung) im Einzelfall, welche die Ressourcen für eine Förderung bei einer schweren Behinderung überschreiten.

Die Beantragung um Kostengutsprache für zusätzliche Ressourcen obliegt der Institution der Sonderschulung, wenn:

- 1–3 zusätzliche Lektionen Schulische Heilpädagogik oder Stunden Schulische Assistenz im Rahmen einer vom SPD festgestellten leichten, mittleren oder schweren Behinderung benötigt werden

Die Suche und Organisation des Personals, welches im Rahmen der Integrativen Sonderschulung benötigt wird, obliegt der Institution der Sonderschulung.

Schweregrad der Behinderung	Rahmen für die Förderung¹⁸	Ressourcen (höchstens)	Beispiele
Leichte Behinderung	1–8 Lektionen SHP	8 SHP	Leichte geistige Behinderung bzw. leichte Intelligenzminderung
Mittlere Behinderung	9–10 Lektionen SHP	10 SHP	Mittelgradige oder leichte Intelligenzminderung und zusätzliche Beeinträchtigung
Schwere Behinderung	11–12 Lektionen SHP	12 SHP	Schwere oder mittelgradige Intelligenzminderung und zusätzliche Beeinträchtigung
Sprachbehinderung (Hauptdiagnose)	4–6 Lektionen Logopädie	6 Lektionen Logopädie	Schwere sprachliche Beeinträchtigung ohne Intelligenzminderung

Werden mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse in der Integrativen Sonderschulung gemeinsam unterrichtet, ist die Institution gefordert, die Lektionen im Umfang angemessen anzupassen. Das Amt geht davon aus, dass z.B. zwei Schülerinnen mit einer leichten Behinderung in einer Abteilung teilweise einen gemeinsamen Unterricht erhalten und im Umfang von insgesamt ca. 12 Lektionen (Faktor 1.5) gefördert werden können.

Das Total der Lektionen für sonderpädagogische Massnahmen pro Abteilung sollte die Zahl von insgesamt 15 Lektionen heilpädagogische Unterstützung in der Regel nicht überschreiten.

¹⁸ Je nach Situation und individuellem Förderbedarf kann statt der SHP auch eine Schulassistentin (ca. Faktor 2) eingesetzt werden. Siehe „Merkblatt zum Einsatz von Assistenzlektionen bei Integrativer Sonderschulung“ vgl. Weisungen zur Finanzierung von Institutionen der Sonderschulung des Kantons Graubünden.

2. Formulare

Die Verwendung der Berichts- und Antragsformulare des AVS ist für die übergeordneten Abklärungs- und Antragstellen obligatorisch.


Für die Massnahmen bei hohem Förderbedarf und für die Sonderschulung liegen eigene Formulare für Antrag und Bericht vor:

- Antragsformular für Sonderschulung
- Berichtsformular für Sonderschulung
- Antragsformular für Massnahmen bei hohem Förderbedarf
- Berichtsformular für Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Die Antrags- und Berichtsformulare enthalten Felder für die notwendigen administrativen Angaben zum Kind, der Schülerin bzw. dem Schüler und zu den Erziehungsberechtigten sowie zur beantragten Massnahme.





Das Berichtsformular ist so ausgestaltet, dass die einzelnen Rubriken auf die wichtigsten Elemente und Inhalte hinweisen. Bei Berücksichtigung der Rubriken und entsprechenden Einträgen enthält der Bericht die wichtigsten Grundlagen für einen Entscheid des AVS Bereichsleitung Sonderpädagogik.

Das AVS geht davon aus, dass die Institutionen der Sonderschulung aus Gründen der effizienten Abwicklung von Berichten und Anträgen die Inhalte der Förderberichte (Berichte mit Empfehlung) in das Berichtsformular des AVS einbringen.

Die Formulare enthalten Hinweise zum Ausfüllen. 

3. Verzeichnis der Abkürzungen / Legende

AVS	Amt für Volksschule und Sport
AVS BS	Amt für Volksschule und Sport / Bereichsleitung Sonderpädagogik
BSLB	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Amt für Berufsbildung
HPD	Heilpädagogischer Dienst
IV	Invalidenversicherung
IV-BB	Berufsberatung der Invalidenversicherung
KIGA	Kindergarten
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
LP	Lehrperson
Regionalstelle des SPD	Regionale Schul- und Erziehungsberatungsstelle des SPD
SHP	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
SI	Schulinspektorat
SPD	Schulpsychologischer Dienst

	Beteiligte (Erziehungsberechtigte, Durchführungsstellen)
	Beizug durch die abklärende Stelle
	Zuständigkeit Fachstellen
	Zuständigkeit des SPD
Durchgezogene Linie	notwendig
Gestrichelte Linie	je nach Situation bzw. bei Bedarf, nach Rücksprache

